

## **Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Wüstenrot vom 30.05.2017**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl S. 229, 231) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstenrot am 19.09.2023 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

### **Artikel I Änderungen**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Wüstenrot vom 30.05.2017 wird wie folgt geändert:

#### **Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Wüstenrot**

##### **Kostenersatzverzeichnis**

##### **1. Personalkosten**

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	13,00 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	13,00 Euro

##### **2. Fahrzeuge**

##### **a) genormte Fahrzeuge**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro,
2. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
3. Kommandowagen	16 Euro,
4. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro,
5. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro,
6. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,

7. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,
8. Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,
9. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro,
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro,

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

### **3. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Bürgermeisteramt Wüstenrot

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wüstenrot, 19.09.2023

gez.  
Wolf, Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.